

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>18.10.2005</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>01.11.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>09.11.2005</u>

Inhalt:
 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/>			

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark.
- Der Kreistag beschließt, die am 01.09.2004 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege (DS- Nr.: 135/2004) wird außer Kraft gesetzt.

zuständiges Amt:

51 _____	<u>Britta Gilgen</u> Amtsleiterin	<u>Marita Rudick</u> Dezernentin	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
----------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II / J	Frau Rothaug-Steffen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	18.10.05						
KA	01.11.05						
KT	09.11.05						

Begründung der Vorlage:

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) für die Betreuung von Kindern in Tagespflege zuständig und trägt gemäß § 16 Abs. 4 KitaG die Kosten einer Tagespflegestelle.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) tritt eine wesentliche Änderung in § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) zum 01.10.2005 in Kraft. Danach kann der Landkreis Uckermark für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nur noch Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge festsetzen. Die bisherige Möglichkeit einer Erhebung von Gebühren ist ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Satzung des Landkreises Uckermark über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen zu erlassen.

Gleichzeitig wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg hat 2003 letztmalig die Höhe der häuslichen Ersparnis als Kostenbeitrag für das Mittagessen für Kinder in Integrationskindertagesstätten festgesetzt. Die Verwaltung empfiehlt, das Essengeld um 0,06 € auf 1,56 € neu festzusetzen. Mit dieser Erhöhung wird die Teuerungsrate für Betriebs- und Sachkosten in den letzten zwei Jahren angemessen berücksichtigt.

2.

Mit dem In-Kraft-Treten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes - TAG (BGBl Nr. 76 S. 3852) zum 01.01.2005 ist die Neufestsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Aufwendungen für Erziehung und Sachmittel) durch das Jugendamt als laufende Geldleistung i. S. d. § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Tagespflege vorzunehmen. Auf Grund dieser Änderung der Aufwendungen für die Tagespflege wurden die Elternbeiträge entsprechend neu berechnet.

3.

Die Tagespflege kann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte erfolgen. Eine Kombination beider Betreuungsformen zur Anspruchserfüllung gemäß § 1 KitaG ist möglich.

Die Satzung des Landkreises Uckermark über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark beachtet die vom Jugendhilfeausschuss am 11.05.2004 beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG (Drucksachen-Nummer: 5-A/2004).

Die Änderungen der Satzung sind kursiv dargestellt.

Satzung

über die Erhebung von *Kostenbeiträgen* für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg

(Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.); der §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2005 (BGBl. I, S. 2729) sowie des § 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBl. I, S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark auf seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Tagespflege im Landkreis Uckermark.
- (2) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Anspruch durch Tagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.

- (2) *Eine Inanspruchnahme von Tagespflege kann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte zur Anspruchserfüllung gemäß § 1 KitaG erfolgen.*
- (3) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Kostenbeiträge.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (2) *Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (1) genannten Personen.*
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen.

Von den Einkünften wird ein pauschaler Abschlag von 25 vom Hundert zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommenssteuer vorgenommen.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden.

Zum anzurechnenden Einkommen zählen auch die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten,
 - Einnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld),
 - *Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)*,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Kindergeld),
 - Unterhaltsleistungen für das Kind / die Kinder,
 - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen und
 - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Pflegegeld und das Wohngeld sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet wird die *Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz*.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner / Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.
- (7) Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind einer Familie wird ein Betrag auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetragsverordnung vom 24.04.2003 (BGBl. I S. 546) freigestellt. Die Beträge werden entsprechend den Änderungen der Regelbetragsverordnung angepasst.
- (8) Unterhaltsberechtigtes sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (9) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt

lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.

- (10) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. *Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet.* Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages. *Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.*
- (11) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden.
- (13) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (14) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs pflichtig.

§ 5

Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 4 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, wird eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Folgemonat nach der Veränderung vorgenommen.
- (3) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der

Landkreis Uckermark die Tagespflege beenden.

- (6) Der Kostenbeitrag für das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen. Dieser wird in Höhe von täglich 1,56 € festgesetzt. Die Erhebung des Essengeldes wird in den Tagespflegeverträgen geregelt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. *Für den Fall, dass bei Beendigung der Betreuung, die Betreuung nicht mehr als die Hälfte des Monats erfolgte, kann auf Antrag eine taggenaue Beitragsberechnung erfolgen.*
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) *Wird das Kind vorübergehend im Vertretungsfall für die Tagespflegeperson in einer Kindertagesstätte untergebracht, wird für diesen Zeitraum kein Kostenbeitrag erhoben.*
- (5) Kostenbeiträge zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in der Anlage 1 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgelegt und ist am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Krippenalter (lineare Steigerung)

Einkommen		bis 4 Std.	bis 6 Std.	mehr als 6 Std.
bis	800,00	15	22	22
bis	900,00	16	24	24
bis	1.000,00	17	26	26
bis	1.100,00	19	28	28
bis	1.200,00	20	30	31
bis	1.300,00	22	32	34
bis	1.400,00	24	35	37
bis	1.500,00	26	38	40
bis	1.600,00	28	41	44
bis	1.700,00	31	44	48
bis	1.800,00	33	48	52
bis	1.900,00	36	52	56
bis	2.000,00	39	56	61
bis	2.100,00	42	60	67
bis	2.200,00	46	65	73
bis	2.300,00	50	70	79
bis	2.400,00	54	76	87
bis	2.500,00	59	82	94
bis	2.600,00	64	89	103
bis	2.700,00	69	96	112
bis	2.800,00	75	103	122
bis	2.900,00	81	112	133
bis	3.000,00	88	121	145
bis	3.100,00	96	130	158
bis	3.200,00	104	141	172
bis	3.300,00	113	152	187
bis	3.400,00	122	164	204
bis	3.500,00	133	178	222
bis	3.600,00	144	192	242
bis	3.700,00	156	207	263
bis	3.800,00	169	224	287
bis	3.900,00	184	242	312
ab	3.900,01	199	261	340

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Kindergartenalter (lineare Steigerung)

Einkommen		bis 4 Std.	bis 6 Std.	mehr als 6 Std.
bis	800,00	15	22	22
bis	900,00	15	23	23
bis	1.000,00	16	24	25
bis	1.100,00	17	26	27
bis	1.200,00	18	27	28
bis	1.300,00	19	29	30
bis	1.400,00	20	30	32
bis	1.500,00	22	32	34
bis	1.600,00	23	34	36
bis	1.700,00	24	35	38
bis	1.800,00	25	37	41
bis	1.900,00	27	39	44
bis	2.000,00	28	41	46
bis	2.100,00	30	44	49
bis	2.200,00	32	46	52
bis	2.300,00	33	49	56
bis	2.400,00	35	51	59
bis	2.500,00	37	54	63
bis	2.600,00	39	57	67
bis	2.700,00	42	60	72
bis	2.800,00	44	63	76
bis	2.900,00	47	67	81
bis	3.000,00	49	70	86
bis	3.100,00	52	74	92
bis	3.200,00	55	78	98
bis	3.300,00	58	82	104
bis	3.400,00	61	87	110
bis	3.500,00	65	92	118
bis	3.600,00	68	97	125
bis	3.700,00	72	102	133
bis	3.800,00	76	107	142
bis	3.900,00	81	113	151
ab	3.900,01	85	119	160

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Kinder im Grundschulalter (lineare Steigerung)

Einkommen		bis 4 Std. Regelbetreuung	mehr als 4 Std.
bis	800,00	15	15
bis	900,00	15	16
bis	1.000,00	16	16
bis	1.100,00	17	17
bis	1.200,00	17	19
bis	1.300,00	18	20
bis	1.400,00	19	21
bis	1.500,00	20	22
bis	1.600,00	21	23
bis	1.700,00	22	25
bis	1.800,00	23	26
bis	1.900,00	24	28
bis	2.000,00	25	30
bis	2.100,00	26	31
bis	2.200,00	27	33
bis	2.300,00	28	35
bis	2.400,00	29	37
bis	2.500,00	31	40
bis	2.600,00	32	42
bis	2.700,00	34	45
bis	2.800,00	35	47
bis	2.900,00	37	50
bis	3.000,00	38	53
bis	3.100,00	40	56
bis	3.200,00	42	60
bis	3.300,00	44	63
bis	3.400,00	46	67
bis	3.500,00	48	71
bis	3.600,00	50	75
bis	3.700,00	52	80
bis	3.800,00	54	85
bis	3.900,00	57	90
ab	3.900,01	59	95

Drucksachenänderung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark Beschlussvorlage DS-Nr.: 151/2005

Aus formellen Gründen wird o.g. Beschlussvorlage wie folgt geändert:

- 1.) Der Beschlussvorschlag zu o. g. Drucksache wird wie folgt neu gefasst:
„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegekostenbeitragsatzung).“

- 2.) § 7 des Entwurfes der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegekostenbeitragsatzung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung) vom 06.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung vom 17.11.04 außer Kraft gesetzt.“

Klemens Schmitz

Drucksachenänderung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr.: 151/2005)

Die Drucksachen Nr. 151/2005 ist wie folgt zu ändern.

In § 4 (5) ist folgende Ergänzung vorzunehmen.

Nicht angerechnet werden ...das Wohngeld **nach dem Wohngeldgesetz**, ... sowie Leistungen ... **und dem Landespflegegesetz**.

Begründung:

Zur Klarstellung, welche Leistungen nicht als Einkommen angerechnet werden, ist die Ausformulierung der jeweiligen rechtlichen Grundlage erforderlich.

Klemens Schmitz

Drucksachenänderung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr.: 151/2005)

Die Drucksachen-Nr. 151/2005 ist wie folgt zu ändern.

Die Anlage „Elternbeiträge für Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII“ ist für die Altersstufen
Krippenalter und Kindergartenalter
auszutauschen.

Begründung:

Auf Grund der Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Drucksachen-Nr. 150/2005 sollen sich die Aufwendungen für Tagespflege in den Altersstufen Krippe und Kindergarten verändern. Da die Elternbeiträge sich an der Höhe der monatlichen Pauschalbeträge orientieren, sind diese neu zu berechnen.

Klemens Schmitz

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Krippe (lineare Steigerung)

Einkommen	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	mehr als 8 Std.
bis 800,00	15	22	22	22
bis 900,00	16	24	24	24
bis 1.000,00	17	26	26	26
bis 1.100,00	19	28	28	29
bis 1.200,00	20	30	31	31
bis 1.300,00	22	32	34	34
bis 1.400,00	24	35	37	37
bis 1.500,00	26	38	40	41
bis 1.600,00	28	41	44	45
bis 1.700,00	31	44	48	49
bis 1.800,00	33	48	52	53
bis 1.900,00	36	52	56	58
bis 2.000,00	39	56	61	64
bis 2.100,00	42	60	67	69
bis 2.200,00	46	65	73	76
bis 2.300,00	50	70	79	83
bis 2.400,00	54	76	87	91
bis 2.500,00	59	82	94	99
bis 2.600,00	64	89	103	108
bis 2.700,00	69	96	112	118
bis 2.800,00	75	103	122	129
bis 2.900,00	81	112	133	141
bis 3.000,00	88	121	145	154
bis 3.100,00	96	130	158	168
bis 3.200,00	104	141	172	184
bis 3.300,00	113	152	187	201
bis 3.400,00	122	164	204	220
bis 3.500,00	133	178	222	240
bis 3.600,00	144	192	242	262
bis 3.700,00	156	207	263	286
bis 3.800,00	169	224	287	313
bis 3.900,00	184	242	312	342
ab 3.900,01	199	261	340	373

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Kindergarten (lineare Steigerung)

Einkommen	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8. Std.	mehr als 8. Std.
bis 800,00	15	22	22	22
bis 900,00	16	24	24	24
bis 1.000,00	17	25	26	26
bis 1.100,00	18	27	28	28
bis 1.200,00	20	29	30	30
bis 1.300,00	21	31	32	33
bis 1.400,00	23	33	35	35
bis 1.500,00	24	36	37	38
bis 1.600,00	26	38	40	41
bis 1.700,00	28	41	44	45
bis 1.800,00	30	44	47	49
bis 1.900,00	33	47	51	53
bis 2.000,00	35	50	55	57
bis 2.100,00	38	54	59	62
bis 2.200,00	41	58	64	67
bis 2.300,00	44	62	69	72
bis 2.400,00	47	67	74	78
bis 2.500,00	51	71	80	84
bis 2.600,00	55	76	87	91
bis 2.700,00	59	82	93	99
bis 2.800,00	63	88	101	107
bis 2.900,00	68	94	109	116
bis 3.000,00	73	101	117	125
bis 3.100,00	78	108	127	136
bis 3.200,00	84	116	137	147
bis 3.300,00	91	124	148	159
bis 3.400,00	98	133	159	172
bis 3.500,00	105	142	172	186
bis 3.600,00	113	153	185	201
bis 3.700,00	122	164	200	218
bis 3.800,00	131	175	216	236
bis 3.900,00	141	188	233	255
ab 3.900,01	151	201	251	276